

1. Geltungsbereich

Diese AAB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem zu auditierenden Unternehmen und DEKRA über Leistungen der DEKRA im Bereich 2nd Party Audits.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 „**2nd Party Audits**“ kann – wenn und soweit vertraglich vereinbart - die folgenden Leistungen umfassen: (i) Entwicklung eines Auditfragenkatalogs; (ii) Auditierung von verifizierten Unternehmensstandards im Unternehmen des Auftraggebers; und/oder (iii) Auditierung von verifizierten Unternehmensstandards im Auftrag des Auftraggebers bei einem Dritten (zu auditierendes Unternehmen).
- 2.2 Mit dem Begriff „**Audit**“ wird eine Überprüfung und Bewertung von kunden- oder DEKRA-spezifischen Kriterien bspw. eines Auditfragekatalog bzw. Checkliste beschrieben. Abweichend kann auch der Begriff „**Assessment**“ oder „**Leistung**“ verwendet werden, sollte der Gegenstand des Vertrages einem Audit sinnhaft nicht entsprechen. In diesem Fall wird die das Assessment/die Leistung klar im Vertrag definiert.
- 2.3 Das „**Audit- oder Durchführungsverfahren**“ bezeichnet das im Angebot näher dargestellte Verfahren.
- 2.4 Die Bezeichnung „**Bestätigung**“ gilt in diesen AAB für von DEKRA erteilte Bestätigungen und ähnliche Bescheinigungen. In im Rahmen eines DEKRA Assessment kann auch die Bezeichnung „**Zertifikat**“ zum Tragen kommen.
- 2.5 „**Standard**“ umfasst alle Vorgaben des Standardgebers, anhand derer DEKRA das zu auditierende Unternehmen prüft, auditiert und/oder bestätigt.
- 2.6 Unter „**Standardgeber**“ sind im Folgenden alle Stellen, System- und Standardgeber sowie Zulassungsstellen zu verstehen, die die DEKRA zur Durchführung von Audits oder Prüfungen aufgrund eigener Vorgaben des Standardgebers zugelassen bzw. damit beauftragt haben.

3. Audits

3.1 Einsatz von Auditoren/Fachexperte

- 3.1.1 DEKRA hat das Recht, zur Erbringung der Leistungen sowohl interne als auch externe Auditoren und/oder Fachexperten einzusetzen.
- 3.1.2 DEKRA verpflichtet sich nur ausreichend qualifizierte und geeignete Auditoren und/oder Fachexperten einzusetzen.
- 3.1.3 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen von DEKRA eingesetzten Auditor/Fachexperten abzulehnen, wenn ihm die Zusammenarbeit mit dem Auditor/Fachexperten unzumutbar ist oder der Auditor/Fachexperte aus anderen wesentlichen Gründen nicht zur Leistungserbringung geeignet ist. Der Auftraggeber hat DEKRA die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. In einem solchen Fall ist DEKRA verpflichtet, anstatt des abgelehnten Auditors/Fachexperten einen anderen geeigneten Auditor/Fachexperte einzusetzen.
- 3.1.4 Für den Fall, dass ein Auditor/Fachexperte unmittelbar vor oder während der Leistungserbringung ausfällt, benennt DEKRA innerhalb angemessener Zeit einen Vertreter. Für die Ablehnung dieses Vertreters gilt § 3.1.3 entsprechend.

3.2 Termine und Fristen

- 3.2.1 Der Auftraggeber/ das zu prüfende Unternehmen kann Wunschtermine/-zeiträume für die Durchführung der Leistung angeben, die DEKRA vor dem Hintergrund von Kapazitäten und Praktikabilität prüfen wird. Vom Auftraggeber/ vom zu prüfenden Unternehmen angegebene Wunschtermine sind unverbindlich und müssen von DEKRA nicht eingehalten werden. DEKRA und der Auftraggeber/ das zu prüfende Unternehmen vereinbaren die verbindlichen Termine rechtzeitig vor der geplanten Leistungserbringung.
- 3.2.2 Die Leistungserbringung ist in der Regel innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen. DEKRA wird den Auftraggeber/ das zu prüfende Unternehmen über die Fristen, innerhalb derer die Leistung durchzuführen ist, informieren. Unterlässt der Auftraggeber/das zu prüfende Unternehmen seine Mitwirkung bei der Vereinbarung der Termine und kann deswegen eine Leistung nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist DEKRA berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Es gilt § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA ist außerdem berechtigt, wenn eine Bestätigung/Zertifikaterteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.9 die Bestätigung/Zertifikat auszusetzen oder zu entziehen.
- 3.2.3 Wenn der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen eine begonnene Leistung abbricht oder wenn DEKRA eine begonnene Leistung abbricht und dieser Abbruch auf einem in der Sphäre des Auftraggebers/ dem zu auditierenden Unternehmens liegenden Grund beruht, wird der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen DEKRA die entstandenen Mehraufwendungen ersetzen, die DEKRA durch das Vorbereiten und/oder das erfolglose Bereitstellen der Leistungen sowie für die Verschiebung der Leistung entstehen. (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEKRA Certification § 2)

4. Verfahrensablauf

- 4.1 Stellt DEKRA bei einer Leistungsdurchführung Mängel fest, die der Auftraggeber nicht wie von DEKRA angeordnet fristgerecht behebt, ist DEKRA berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Es gilt § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA ist außerdem berechtigt, wenn eine Bestätigung erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.9 die Bestätigung zu entziehen.
- 4.1.1 Nach Abschluss des Audits erhält der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen einen Bericht, sofern ein Bericht ein Vertragsbestandteil ist. Der Bericht enthält eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeit.
- 4.1.2 Leistungen zur Umsetzung eventueller Verbesserungspotentiale oder Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels schuldet DEKRA nicht. Für die Umsetzung eventueller Verbesserungspotentiale oder Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Ziels ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
- 4.2 **Nachprüfungen**
- 4.2.1 Werden bei einer Leistungsdurchführung Mängel festgestellt oder erhält DEKRA Informationen über eine Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, so liegt es im Ermessen von DEKRA, ein Nachaudit durchzuführen. Hierfür wird DEKRA ein gesondertes Angebot machen, sofern Nachüberprüfungen kein Vertragsbestandteil sind.
- 4.2.2 Nachprüfungen sind innerhalb der von DEKRA genannten Frist durchzuführen.

4.3 Entscheidung über die Bestätigungserteilung

- 4.3.1 Sofern die Erteilung einer Bestätigung/Zertifikats vertraglich vereinbart war, erlässt DEKRA nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung eine Entscheidung über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung oder Erweiterung der Bestätigung/des Zertifikats. DEKRA trifft diese Entscheidung nach eigenem Ermessen innerhalb der anwendbaren Standards und Regeln und aufgrund der im Rahmen der Leistung erhaltenen Informationen und Dokumente.
- 4.3.2 Fällt die Entscheidung positiv aus, erhält der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vertrags eine Bestätigung/Zertifikat (nur wenn explizit im Vertrag vorgesehen) bzw. eine Information zur Aufrechterhaltung der Bestätigung.
- 4.3.3 Fällt die Entscheidung negativ aus, erhält der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen keine Bestätigung/ Zertifikat, weil es nicht alle Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt. Zudem wird der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen entsprechend informiert. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Es gilt § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA ist außerdem berechtigt, nach näherer Maßgabe von § 5.9 die Bestätigung zu entziehen.
- 4.3.4 Die Vergabe einer Bestätigung/eines Zertifikats kann mit Auflagen verbunden sein. So kann z. B. die Behebung von Mängeln innerhalb einer festgesetzten Frist in der Weise gefordert werden, dass der Auftraggeber Mängel eigenständig beheben und dies schriftlich bestätigen muss. Die Auflage kann auch eine weitere Überprüfung, d.h. ein weiteres Audit bzw. eine Dokumentenprüfung beinhalten.

5. Erteilung und Nutzung von Bestätigungen/Zertifikaten und Dokumenten

- 5.1 Wird dem Auftraggeber/ zu auditierenden Unternehmen explizit eine Bestätigung/Zertifikat erteilt oder werden dem Auftraggeber/ zu auditierenden Unternehmen prüfbezogene Dokumente zur Verfügung gestellt, z. B. Berichte oder Zertifikate, oder entwickelt DEKRA für den Kunden einen Auditfragenkatalog oder einen Standard (zusammen „Nutzungsobjekt“), erhält der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen das Recht, das Nutzungsobjekt gemäß der folgenden Bestimmungen zu nutzen.
- 5.2 DEKRA bleibt Eigentümer des Nutzungsobjekts und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte. DEKRA erteilt dem Auftraggeber/ zu auditierenden Unternehmen mit Erteilung bzw. Übergabe des Nutzungsobjekts das nicht-ausschließliche Recht, es in nachstehendem Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht weiter zu vergeben oder unterzulizenzieren.
- 5.3 Das Nutzungsobjekt darf nicht in einer Form angewendet werden, die den Ruf DEKRA`s schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Das zu auditierende Unternehmen wird das Nutzungsobjekt nur im Einklang mit geltenden Gesetzen, insbesondere mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, einsetzen. Das Nutzungsobjekt darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Veränderungen, v.a. im Design, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Das zu auditierende Unternehmen ist nicht berechtigt, nur Ausschnitte des Nutzungsobjekts zu verwenden, d.h. das Nutzungsobjekt darf nur jeweils als Ganzes benutzt werden. Eine Veröffentlichung von Teilaspekten des Nutzungsobjekts ist nur ohne Nennung von DEKRA und ohne Nutzung der Wort-/Bildmarke „DEKRA“ erlaubt, wenn und soweit eine solche Veröffentlichung nicht irreführend ist.
- 5.4 Erhält das zu auditierende Unternehmen das Nutzungsobjekt auch in elektronischer Form ist das zu auditierende Unternehmen berechtigt, das Nutzungsobjekt in der Größe zu verändern. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem Nutzungsobjekt enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.
- 5.5 Das zu auditierende Unternehmen hat den Bezug des Nutzungsobjekts auf den Prüfgegenstand sicher zu stellen, indem es das Nutzungsobjekt nur so darstellt, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher es als Kennzeichnung der geprüften, beurteilten und/oder zertifizierten Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen versteht. Das Nutzungsobjekt darf nur im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Prozessen, Systemen oder Qualifikationen verwendet werden, für die das Nutzungsobjekt erteilt wurde und nur um zu zeigen, dass diese Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen mit den Vorgaben, anhand derer sie geprüft, beurteilt und/oder zertifiziert wurden, im Einklang stehen. Das zu auditierende Unternehmen darf das Nutzungsobjekt nicht zur Bewerbung eines Produkts verwenden und darf nicht den Eindruck erwecken, es habe eine Produktprüfung durch DEKRA stattgefunden. Für gegenüber der Prüfung geänderte Prüfgegenstände darf das Nutzungsobjekt nicht verwendet werden.
- 5.6 Der Kunde darf Vervielfältigungen ausschließlich zu internen Zwecken anfertigen. Duplikate von Zertifikaten oder Bestätigungen für die externe Verwendung werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 5.7 DEKRA haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Nutzungsobjekts. DEKRA behält sich des Weiteren das Einleiten rechtlicher Schritte vor, wenn eine Veröffentlichung gegen diese Bestimmungen verstößt oder nach Auffassung der DEKRA missbräuchlich ist.
- 5.8 Das Nutzungsobjekt darf nur während des in der Bestätigung angegebenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden und solange die Bestätigung nicht entzogen ist.
- DEKRA ist jederzeit berechtigt, die Bestätigung zu entziehen, wenn
- Voraussetzungen der Erteilung der Bestätigung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Auditverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden;
 - dass zu auditierende Unternehmen den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt, z. B. der Informationspflicht über Änderungen oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit DEKRA, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt;
 - der Vertrag mit DEKRA über die Zertifizierung endet;
 - ein Nutzungsobjekt entgegen dieser Nutzungsbedingungen verwendet wird;
 - ein vereinbartes oder von DEKRA angeordnetes Audit nicht fristgerecht oder nicht vollständig durchgeführt wird;
 - ein vereinbartes oder von DEKRA angeordnetes Audit ergibt, dass die Voraussetzung für die Erteilung der Bestätigung nicht mehr vorliegen/eingehalten werden;
 - sonstige Gründe für den Bestätigungsentzug gemäß dieser AAB oder dem Vertrag vorliegen.
- 5.9 DEKRA ist bei Entzug der Bestätigung berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Es gilt § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

- 5.10 Nach Entzug der Bestätigung oder Ablauf der Bestätigungsgültigkeit hat das zu auditierende Unternehmen jegliche Nutzung des Nutzungsobjekts einzustellen, insbesondere jegliche Werbung zu unterlassen, die sich auf das Nutzungsobjekt oder die zugrunde liegende Dienstleistung der DEKRA bezieht und hat sämtliche von DEKRA angeforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben. Originalbestätigungen und sämtliche Duplikate sind an DEKRA herauszugeben.
- 5.11 DEKRA haftet nicht für Schäden, die dem zu auditierenden Unternehmen aus einem berechtigten Entzug der Bestätigung entstehen.

6. Nutzung des DEKRA Logos

- 6.1 Ist das DEKRA Logo auf der erteilten Bestätigung/dem Zertifikat oder dem übergebenen Dokument abgebildet, gilt § 5 dieser AAB. Im Übrigen ist der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen nicht berechtigt, den Namen von DEKRA, eines mit DEKRA verbundenen Unternehmens oder das Logo der DEKRA zu nutzen.
- 6.2 Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen darf nicht den Eindruck erwecken, er stehe in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis mit DEKRA oder einem mit DEKRA verbundenen Unternehmen oder er könne für DEKRA oder ein mit DEKRA verbundenes Unternehmen auftreten oder es verpflichten.

7. Nutzung des Logos eines Standardgebers

Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen erhält nicht das Recht, Logos eines Standardgebers zu nutzen, es sei denn, diese Nutzung ist vertraglich separat vereinbart.

8. Pflichten des Auftraggebers/ des zu auditierenden Unternehmens

Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen ist verpflichtet, die Anforderungen des Standards zu erfüllen und DEKRA unverzüglich und jederzeit alle Änderungen, die Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Bestätigungs-/Zertifikatserteilung oder Bestätigungs-/Zertifikatsaufrechterhaltung haben können, mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung der in diesem § 8 genannten Pflichten kann dazu führen, dass die Leistung der DEKRA unmöglich wird und das Audit und/oder das Auditverfahren abgebrochen werden muss. Im Falle des Abbruchs der Leistungserbringung/ des Audits gilt § 3.2.3. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die genannten Pflichten ist DEKRA zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie zum Entzug der Bestätigung/des Zertifikats nach näherer Maßgabe von § 5.9 berechtigt. Es gilt § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

8.1 Vorbereitung der Leistungserbringung/ des Audits

- 8.1.1 Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen wird vor der Leistungserbringung die für Erbringung der Leistung und die für die Zertifizierung allgemein notwendigen oder von DEKRA darüber hinaus angeforderten Unterlagen/Informationen vorbereiten und DEKRA rechtzeitig, spätestens am Tag der Leistungserbringung, zur Verfügung stellen.
- 8.1.2 Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen stellt DEKRA umfangreiche Informationen über bekannte oder potenzielle Gefahren bei der Durchführung der Leistung für die Gesundheit und Sicherheit der Auditoren/Fachexperten sowie die betrieblichen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen zur Verfügung.

8.2 Durchführung der Leistung/ des Audits

- 8.2.1 Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen verpflichtet sich, DEKRA alle im Rahmen von der Leistungserbringung allgemein und im Übrigen benötigten und relevanten Informationen, Auskünfte und Unterlagen wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Unterlagen müssen entweder als Kopien zur Verfügung gestellt werden oder es muss eine Einsichtnahme ermöglicht werden. Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen ist verpflichtet, nach näheren Anforderungen von DEKRA zumindest repräsentative Stichproben von Unterlagen bereitzustellen. Eventuell mit der zur Verfügung Stellung verbundene Kosten trägt der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen. Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die zur Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen oder von ihm benannte geeignete Mitarbeiter müssen während der gesamten Leistungserbringung für Rückfragen zur Verfügung stehen. Ferner hat der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen geeignete unentgeltlich Räumlichkeiten für die Dauer der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.
- 8.2.2 Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen ist für die Wahrung ggf. einschlägiger (gesetzlicher, vertraglicher, standesrechtlicher) Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten sowie des Datenschutzes bei der Offenbarung von Informationen an den Auditor/Fachexperten verantwortlich.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

- 9.1.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag von DEKRA zugänglich macht oder DEKRA auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- 9.1.2 Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie
- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch DEKRA bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde;
 - zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch DEKRA dieser bereits bekannt war;
 - die DEKRA vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;
 - die DEKRA unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt hat.

- 9.1.3 DEKRA wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen. DEKRA darf vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen.
- 9.1.4 DEKRA darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 9.1.5 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn
- der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat;
 - DEKRA zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch den Standard, durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet ist.
- 9.1.6 DEKRA ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die Unterlagen zu behalten. Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass DEKRA den Namen/die Firma des Auftraggebers/ des zu auditierenden Unternehmens, das Nutzungsobjekt, das das zu auditierende Unternehmen nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z.B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige audit- oder bestätigungsrelevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellt.
- 9.1.7 Stellt DEKRA vertrauliche Informationen im Einklang mit diesen AAB oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber / dem zu auditierenden Unternehmen Dritten zur Verfügung, wird DEKRA den Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen, soweit möglich und erlaubt, darüber in Kenntnis setzen.
- 9.1.8 Vor einer eventuellen Veröffentlichung, Pressemitteilung oder anderweitigen Verbreitung von Erkenntnissen, die im Rahmen des Vertrags zwischen DEKRA und dem Auftraggeber oder im Rahmen eines Auditverfahrens gewonnen werden, werden sich die Parteien einvernehmlich über die Inhalte der Veröffentlichung abstimmen.
- 9.1.9 Im Falle einer Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, werden sich DEKRA, der Auftraggeber und der Beschwerdeführer über die eventuelle Veröffentlichung von Vertraulichen Informationen, insbesondere der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung, abstimmen.
- 9.1.10 DEKRA ist berechtigt, vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber/ dem zu auditierenden Unternehmen zu behalten.
- 9.1.11 Der Auftraggeber/das zu auditierende Unternehmen ist nicht berechtigt, Einzelheiten über die Erbringung, Durchführung oder das Ergebnis der Leistungen von DEKRA zu veröffentlichen, es sei denn, DEKRA hat dieser Veröffentlichung vorher schriftlich zugestimmt.

9.2 Datenschutz

- 9.2.1 DEKRA speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers/ zu auditierenden Unternehmens zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung sowie für eigene Zwecke. Hierfür setzt DEKRA auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. DEKRA verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes. Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten darf DEKRA die Adressdaten des Auftraggeber/ zu auditierenden Unternehmens und bestätigungsrelevante Tatsachen bekannt geben.

10. Preise

DEKRA hat die im Vertrag vereinbarten Preise auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers/ zu auditierenden Unternehmens über das Unternehmen kalkuliert. Bei Veränderung der Umstände innerhalb des Unternehmens oder bei Veränderung der anwendbaren Standards können sich die Art, der Umfang oder der Inhalt der durchzuführenden Leistung und ggf. Zertifizierung ändern. In einem solchen Fall erfüllt der abgeschlossene Vertrag nicht mehr seinen Zweck. DEKRA wird deswegen ein neues Angebot über die Leistungserbringung mit neuen Preisen und ggf. sonstigen Konditionen stellen. Nimmt der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen dieses neue Angebot an, gilt der damit geschlossene geänderte Vertrag. Nimmt der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen das neue Angebot nicht an, ist DEKRA berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und, wenn eine Bestätigung/ein Zertifikat erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.9 die Bestätigung/ das Zertifikat zu entziehen.

11. Unterbeauftragung

Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen stimmt der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch DEKRA zu.

12. Änderung der vertraglichen Vereinbarungen

- 12.1 DEKRA ist berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen zu ändern, wenn und soweit sich die Standards in einer Weise ändern, dass DEKRA nur unter geänderten vertraglichen Vereinbarungen in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den Standards zu erbringen.
- 12.2 Über Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen wird DEKRA den Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen mit einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten informieren. Der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen hat innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, der Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber/ das zu auditierende Unternehmen innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten vertraglichen Vereinbarungen als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Widerspruchs des Auftraggebers/ zu auditierenden Unternehmens haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Widerspruchs bei DEKRA zu kündigen.

13. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AAB gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, verpflichten sich die Parteien eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.